



## Satzung der Grubenwehrkameradschaft Saar e.V.

### § 1 – Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Grubenwehrkameradschaft Saar e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt.
3. Der Sitz des Vereins ist Ensdorf (Saar).
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarlouis eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Der Verein „Grubenwehrkameradschaft Saar e.V.“ hat die Aufgabe:
  - a) die Kameradschaft der Grubenwehr zu pflegen
  - b) die Grubenwehrtradition zu erhalten
  - c) Pflege und Erhalt der bergmännischen Tradition

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können mit der gesetzlichen Ehrenamtszuschale ihren Aufwand abgegolten bekommen.
5. Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 3 – Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ehemaligen Grubenwehrmitgliedern
  - b) ehemaligen Mitgliedern der Grubenwehr - Kameradschaft - Saar
  - c) sonstigen Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich verpflichten, die von der Mehrzahl der Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird auf einem gesonderten Tarifbeiblatt ausgewiesen und Bedarf daher keiner Satzungsänderung bei Anpassung durch die Mitgliederversammlung. Die Zahlung erfolgt nach Möglichkeit per Lastschriftverfahren.

## **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden zu beantragen, vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme und Zahlung des Mitgliedsbeitrages, sowie der Anerkennung der Satzung.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Jahresende, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, erfolgen.
2. Durch Beschluss des Vorstandes aus besonderen Gründen:
  - Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
  - vereinsschädliches Verhalten

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

3. durch Tod
4. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 – Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
  - a) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden)
  - b) durch Einnahmen aus Festveranstaltungen
  - c) durch Mitgliedsbeiträge
  - d) durch sonstige Zuwendungen

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlich begründeten Antrag von einem fünftel der Mitglieder
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. dem folgenden Tag nach der elektronischen Versendung über Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse bzw. Emailadresse gerichtet ist.
5. Zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen, die dem Vorsitzenden schriftlich drei Tage vorher vorliegen müssen. Über weitere, in der Versammlung vorgebrachte Anträge, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Personen ist unzulässig.
7. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
10. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
11. Die Kassenprüfer sind alternierend in einem Wechsel, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Fällt einer der Kassenprüfer aus, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder einsetzen, der max. bis zur nächsten Mitgliederversammlung tätig ist.

## **§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Alle Aufgaben des Vereins
- b) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- d) Beschlussfassung über Einführung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 10 – Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Kassenwart
- d) einem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) einem stellvertretenden Kassenwart
- b) einem stellvertretenden Schriftführer
- c) den Beisitzern

Die Vertretung des Vereins erfolgt nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch:

Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden einzeln.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 11 – Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald zur Kenntnis gebracht werden.

## **§ 12 – Kassenwesen**

1. Die Kassenwarte sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres sind die Kassengeschäfte von den Kassenprüfern zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 – Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Landesverband der Berg- und Hüttenarbeitervereine e.V. zu zuführen.

## **§ 14 – Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.05.2013 erstmals beschlossen.
2. Sie tritt am 01.06.2013 in Kraft.

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>



## **Tarifbeilage**

Der Jahresbeitrag der Grubenwehrkameradschaft Saar e.V. beträgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2013, 36 Euro im Jahr.

Der Beitrag ist nach Möglichkeit per Lastschriftverfahren (Sepa) zum 01.07. jährlich einzuziehen bzw. abzuführen.

Der dauerhafte bargeldlose Zahlungsverkehr ist anzustreben.

Ensdorf, der 25.05.2013